

Statuten

Förderverein ‚Radeln ohne Alter‘ Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Förderverein ‚Radeln ohne Alter‘ Zürich besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Zürich
Alterszentrum Limmat, Limmatstr 186, 8005 Zürich

Zweck

Art. 3

Der Verein will betagte und hochaltrige Menschen die Möglichkeit bieten, sich im öffentlichen Raum als Rad-Gastfahrer bewegen zu können: Ein Ausflug mit einer Velo-Riksha in ihr altes Quartier, an den See, an für sie wichtige Orte in Begleitung von freiwilligen Fahrern.

Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt der Verein das Projekt, Radeln ohne Alter, kauft und betreibt speziell dafür gebaute Velo-Rikshas, rekrutiert und schult Freiwillige, stellt die enge Koordination mit Altersheimen sicher, beschafft Finanzen durch Spenden und Sponsoren und betreibt wenn nötig Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein erfüllt soziale und gemeinnützige Zwecke.

II. Finanzierung

Herkunft der Mittel

Art. 4

Der Verein erfüllt seine Ziele mit folgenden finanziellen Mitteln:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoring
- c) Spenden und Unterstützungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsjahr**Art. 6**

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni.

III. Mitgliedschaft**Mitglieder****Art. 7**

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Gönner-Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Aktiv-Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Vorstand und der Organisation des Vereins tätig sind.

Öffentliche und private Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen können Gönner-Mitglieder werden.

Mitglieder, Ensemble-, Kollektiv- und Gönner-Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Aufnahme**Art. 8**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss Ablehnungen nicht begründen.

Erlöschen**Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austrittes an den Vorstand auf das Ende des laufenden Rechnungsjahres oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

IV. Organe**Organe****Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung**Art. 11**

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren einer Zweidrittelsmehrheit der

Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einladungen zu Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.

Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Kompetenzen

Art. 12

Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der RechnungsrevisorInnen
- e) Statutenänderungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Mitgliederbeiträge

Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Kompetenzen

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben und zu seinem Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Suche von Sponsoren sowie von Sach- und Geldspenden
- d) Organisation der Vereinsaktivitäten, Aquisition und Weiterbildungsprogrammen für Freiwillige .
- e) Sicherstellung der Finanzierung der anfallenden Kosten.

Der Vorstand kann mit der Lösung von besonderen Aufgaben Drittpersonen beauftragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand, im Rahmen des Budgets, über die finanziellen Mittel des Vereins.

Verfahren**Art. 15**

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines Mitglied des Vorstandes.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach Aussen durch Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Rechnungsrevisoren**Art 16**

Die Vereinsrechnung wird jährlich durch einen oder zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen geprüft.

V. Auflösung**Auflösung des Vereins****Art. 17**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Verwendung des Vermögens**Art. 18**

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

Die vorliegenden Statuten vom 14. Juni 2016 sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14.6.2016 angenommen worden.